

Die Senatorin für Finanzen

18. Mai 2015
Bearbeiter/-in:
Joachim Kahnert
Edwin Ninierza
Telefon: 2414 und 5465

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26. Mai 2015

Aufgabe der internen Qualifizierung für ein Beförderungsamts der Besoldungsgruppe A 14 und Implementierung eines weiterbildenden Masterstudiengangs „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) für Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes an der Universität Bremen

A. Problem

Mit der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) ist die Anzahl der Laufbahngruppen von vier auf zwei reduziert worden. Innerhalb der Laufbahngruppen sind die bisherigen Aufstiegs Grenzen weggefallen. Um gleichwohl beim Überschreiten der bisherigen Aufstiegs Grenzen das für die Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben notwendige Qualifikationsniveau zu gewährleisten, sieht § 9 Abs. 4 BremLVO eine sogenannte Beförderungsschwelle bei der Beförderung von einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 vor.

Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 06.12.2011 (BremABI S. 1609) ist vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen worden. Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift entscheiden die Ressorts im Rahmen der Personalentwicklung eigenverantwortlich darüber, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung an der Qualifizierung teilnehmen soll. Das dezentrale Zulassungsverfahren ist gerichtlich angefochten worden. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hält das bisherige Verfahren der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für die Qualifizierung für Beförderungsamts der Besoldungsgruppe A14 für rechtswidrig (Beschluss vom 17. März 2014 -2 B 249/13). Ausgangspunkt war ein Verfahren beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Das Ressort hatte in seinem Bereich keinen Bedarf gesehen und folglich keine Bewerberinnen oder Bewerber an der Qualifizierungsreihe teilnehmen lassen. Die Senatorin für Finanzen hat auch keine Zulassungen ausgesprochen. Andere Ressorts haben ihren Beschäftigten diese Möglichkeit jedoch eröffnet.

Das OVG fordert eine einheitliche Entscheidung des Dienstherrn über den Bedarf und darauf gestützt über die Bestenauslese, da anderenfalls der Fall eintreten könnte, dass gut qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Ressort ohne Bedarf nicht zum Zuge kommen, während weniger qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber aus einem anderen Ressort berücksichtigt werden würden.

Auch in der Vergangenheit haben anders konzipierte Aus- und Zulassungsverfahren vor dem OVG nicht Bestand gehabt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der bisher beschrittene Weg qualifizierten Beamtinnen und Beamte, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen z.B. aus familiären Gründen, nicht in der Lage sehen, eine umfängliche Qualifizierung abzuleisten, die Möglichkeit beschneidet herausgehobene Funktionen im Rahmen einer sogenannten Fachkarriere bis zur Besoldungsgruppe A 14 wahrzunehmen, wie dies u.a. in den norddeutschen Ländern Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg möglich bzw. geplant ist. Entsprechende Funktionsstellen gibt es z.B. im Bereich des Finanzamtes für Außenprüfung.

B. Lösung

Die Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 06.12.2011 (BremABI S. 1609) wird mit Wirkung vom 1. August 2015 mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass die bisher zur Qualifizierung zugelassenen Beschäftigten diese auf der Grundlage der genannten Verwaltungsvorschrift beenden können.

§ 9 der BremLVO wird dahin ergänzt, dass Beförderungen bis A 14 möglich sind, um sogenannte Fachkarrieren im Rahmen der Personalentwicklung zu gewährleisten. Dieser Weg soll ausnahmsweise Beamtinnen und Beamten eröffnet werden, die bereits Aufgaben eines nach Besoldungsgruppe A 14 bewerteten Dienstpostens wahrnehmen, sich dabei überdurchschnittlich bewährt und eine von der obersten Dienstbehörde vorgeschriebenen Fortbildung absolviert haben. Für die Fachrichtung Allgemeine Dienste wird diese Fortbildung in Abstimmung mit den obersten Dienstbehörden über das zentrale Fortbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen angeboten. Das Konzept für diese Fortbildung wird von der Senatorin für Finanzen entwickelt und ebenfalls mit den Ressorts abgestimmt. Für andere Fachrichtungen bleibt es den obersten Dienstbehörden freigestellt, eigene fachspezifische Fortbildungsprogramme zu erstellen. Dienstposten, für die eine Bewertung nach A 14 angestrebt wird, sind sachgerecht unter Anwendung der Grundsätze über die Bewertung der Dienstposten der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu überprüfen. Um einen einheitlichen Maßstab sicherzustellen, ist in jedem Einzelfall ein Bewertungsgutachten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen e.V. einzuholen und das Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen bzw. für den Ressortbereich Finanzen mit dem Senator für Justiz und Verfassung herzustellen. Weitere Beförderungen sind auf diesem Wege nicht möglich. Die Beförderung in Spitzenämter der Laufbahngruppe 2 setzt weiterhin eine umfassende und auf die Übernahme von Führungsverantwortung ausgerichtete Weiterqualifizierung nach § 9 Absatz 4 Nr. 3 BremLVO voraus, dies gilt insbesondere für Fachlaufbahnen. Ansonsten muss ein entsprechender Masterabschluss (M.A.) nachgewiesen werden. Ein Entwurf einer Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung wird vorgelegt.

Um qualifizierten und interessierten Beschäftigten im Bereich der Allgemeinen Dienste die Möglichkeit zu eröffnen, sich auch für Ämter der BesGr. A 15 bzw. TV-L 15 bewerben zu können, bietet das Land und die Stadtgemeinde Bremen ihren Beschäftigten im Rahmen eines Modellversuchs die Möglichkeit an, sich um einen Studienplatz im weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ zu bewerben und wird sie, sofern sie durch die Universität Bremen zugelassen werden, während des Studiums finanziell und über Freistellungen (180 Wochenstunden pro Semester) unterstützen. Der Studiengang wurde speziell für den öffentlichen Dienst aus

dem konsekutiven Masterstudiengang „Professional Public Decision Making“ von der Universität Bremen für Angehörige der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Damit wird ein qualitativ hochwertiges Studienangebot vorgehalten, welches Beschäftigten aus der öffentlichen Verwaltung ermöglicht, berufsbegleitend zu studieren und Kompetenzen mit komplexen Entscheidungssituationen in öffentlichen Institutionen zu erwerben.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird durch diese Festlegungen nicht gebunden. Sie kann selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber entscheiden, ob und wie sie die Möglichkeiten der laufbahnrechtlichen Regelung zur Fachkarriere nutzen möchte und in welcher Form sie die vorgesehene Fortbildung gestaltet. Gleiches gilt für die finanzielle und ideelle Unterstützung von Beschäftigten, die einen Studienplatz im Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ oder anderen Masterstudiengängen an anderen Hochschulen wahrnehmen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Kosten für einen Studienplatz betragen für sechs Semester insgesamt 18.000,- €, d.h. pro Semester 3.000,- €

Die Studierenden übernehmen pro Semester einen Eigenanteil von 700,- €. Für diese Kostenbeteiligung können verschiedene Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

Für die Haushaltsjahre 2015 - 2020 werden voraussichtlich im Haushalt jährlich folgende Kosten entstehen:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten abzüglich Eigenanteil	34.500,00 €	92.000,00 €	138.000,00 €	149.500,00 €	138.000,00 €	138.000,00 €

Die erforderlichen Mittel können im Haushalt 2015 durch Umschichtungen aus dem Produktbereich 92.02 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ über eine Nachbewilligung bereitgestellt werden. Für die Folgejahre werden die aufzubringenden Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Genderaspekte werden bei der Gestaltung des Auswahlverfahren und der Zusammensetzung des Auswahlgremiums berücksichtigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts abgestimmt, Einzelaspekte sind in einem Gespräch auf Arbeitsebene am 23. April 2015 vertieft worden. Weiterhin wurde der Entwurf der Senatsvorlage in der Staatsrätekonferenz am 4. Mai 2015 erörtert. Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen stimmt dem vorgesehenen Modellvorhaben zu.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsfreiheitsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage (Anlage 1) der Senatorin für Finanzen vom 4. Mai 2015 den Entwurf der Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung und bittet die Senatorin für Finanzen, den Entwurf zur Änderung der BremLVO
 - a) gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die in der Änderung der Laufbahnverordnung (§ 9 Abs. 5 Ziff. 3) vorgeschriebene Fortbildung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Abstimmung mit den Ressorts für die Fachrichtung Allgemeine Dienste zu konzipieren und im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Senatorin für Finanzen für die Allgemeinen Dienste zentral anzubieten.
3. Der Senat bittet die obersten Dienstbehörden für die Dienstposten, auf denen Beamtinnen oder Beamte nach der Neuregelung des § 9 Bremische Laufbahnverordnung in ein Amt nach Besoldungsgruppe A 14 befördert werden sollen, ein Bewertungsgutachten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen e.V. einzuholen und für die Bewertung das Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen bzw. dem Senator für Justiz und Verfassung herzustellen.
4. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen (Anlage 2) vom 4. Mai 2015 die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 6. Dezember 2011 (BremABI S. 1609).

5. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen mit der Universität Bremen eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen eines Modellversuchs abzuschließen, der es ermöglicht, dass 2015 bis zu 15 Beschäftigte und ab 2016 - 2020 jährlich 10 Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes unterstützt werden, wenn Sie durch die Universität Bremen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) eine Zulassung erhalten.

6. Der Senat bittet die Dienststellen, diejenigen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter/-innen, die eine Zulassung durch die Universität erhalten pro Semester 180 Wochenstunden unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten freizustellen. Teilzeitbeschäftigte werden anteilmäßig freigestellt.

7. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen das Modellvorhaben im Jahr 2020 zu evaluieren und ihm über die Ergebnisse zu berichten.

Anlage 1

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamtinnen und Beamten (Bremische Laufbahnverordnung – BremLVO)

Vom ...

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 -2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert wurde, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Nach § 9 Absatz 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249 -2040-d-1-) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5)

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 darf auch verliehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten

1. bereits Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden,
2. sie oder er sich in diesem Amt überdurchschnittlich bewährt hat,
3. sie oder er eine von der obersten Dienstbehörde vorgeschriebene Fortbildung erfolgreich absolviert hat und
4. sie oder er weiterhin in diesem Aufgabenbereich eingesetzt werden soll.

Eine weitere Beförderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Die Rechtsnorm schafft die Grundlage für eine berufliche Entwicklungsperspektive für Beamtinnen und Beamte, die keine Führungsverantwortung anstreben, aber anspruchsvolle Fachaufgaben wahrnehmen sollen, die in der Bewertung über Ämter der Besoldungsgruppe A 13 hinausreichen. Ein weiterer Aufstieg ist über diese Norm ausgeschlossen, die Beförderung in die Spitzenämter der Laufbahngruppe 2 soll weiterhin eine umfassende und auf die Übernahme von Führungsverantwortung ausgerichtete Weiterqualifizierung nach Absatz 4 Nr. 3 oder den Erwerb der Bildungsvoraussetzungen, in der Regel einen Masterabschluss, voraussetzen.

Die hier vorgeschriebene Fortbildung hat ihren Schwerpunkt bei der Verbreiterung und Vertiefung fachbezogener Inhalte und steht Beamtinnen und Beamten offen, die unmittelbar vor einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach dieser Vorschrift stehen, weil sie bereits Aufgaben eines nach Besoldungsgruppe A 14 bewerteten Dienstposten wahrnehmen.

Anlage 2**Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 6. Dezember 2011 (Brem. ABI S. 1609)****§ 1
Außerkräfttreten**

Die Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 6. Dezember 2011 tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 außer Kraft.

**§ 2
Übergangsregelung**

Für Personen, die vor dem 1. August 2015 bereits an der Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 6. Dezember 2011 teilnehmen, gilt diese Verwaltungsvorschrift weiter.

Bremen,

Der Senat